

## **Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen  
% TU Bergakademie Freiberg  
Büro des Rektors  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: [www.lrk-sachsen.de](http://www.lrk-sachsen.de)

29. November 2023

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen nimmt wie folgt Stellung zum o.g. Gesetz im Sächsischen Landtag.

Grundsätzlich ist aus Sicht der Mitglieder der LRK zu betonen, dass die Gewährleistung der Qualität der Bildung, die Autonomie der Hochschulen und die Wahrung der Integrität der akademischen Prozesse bei der Integration der Dualen in das Sächsische Hochschulgesetz und damit in die sächsische Hochschullandschaft die höchste Priorität haben sollte.

Des Weiteren möchte die Landesrektorenkonferenz Sachsen nochmals darauf hinweisen, dass eine angemessene finanzielle Unterstützung und Ressourcenzuweisung für die erfolgreiche Umsetzung der Weiterentwicklung der Dualen Hochschule unerlässlich sind. Nur so kann die Duale Hochschulen ihre Aufgaben in Lehre, Forschung und Praxis erfolgreich erfüllen.

### **Gesetz über die Duale Hochschule Sachsen (Artikel 1)**

Eine generelle Anmerkung gilt dem **Studienangebot**. Das Studienangebot der Dualen Hochschule sollte zur Abgrenzung von den Hochschulen auf praxisintegrierende duale Studiengänge beschränkt bleiben. Berufsbegleitende Studiengänge sollten weiterhin den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) vorbehalten bleiben.

Im § 13 wird die **Nachgraduierung** definiert. Hier ist anzumerken, dass die nachträgliche Umwandlung von Studienabschlüssen der Berufsakademie Sachsen in Abschlüsse der Dualen Hochschule kritisch gesehen wird. Der neue Hochschultyp sollte sich auch weiterhin vom „alten“ in der Art der Abschlüsse abgrenzen. Eine Nachgraduierung sollte den akademischen Standards und Forschungsanforderungen gerecht werden. Die neuen Instrumente der Qualitätssicherung für die Duale Hochschule haben aus Sicht der Hochschulen an der Berufsakademie Sachsen noch

nicht gewirkt. Insofern ist eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht gegeben und sollte damit auch nicht im Sinne der Nachgraduierung umgesetzt werden.

Weiterhin entsprechen die Regelungen zur Berechtigung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen nach SächsBAG nicht 1 zu 1 den Regelungen im SächsHSG und damit zum Studium an der Dualen Hochschule. Daher erscheint die ausnahmslose Umwandlung eines Abschlusses der Berufsakademie Sachsen in einen Bachelor- oder Diplomgrad einer Hochschule i.S.d. § 1 SächsHSG als rechtlich bedenklich.

### **Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes (Artikel2)**

#### **Einbindung externer Praxispartner in die Gremien der Dualen Hochschule**

Die Mitglieder der Landesrektorenkonferenz sehen in der Umsetzung des § 50 „**Mitglieder und Angehörige der Hochschulen**“ die potentielle Gefahr der **Einflussnahme** außerhochschulische Mitglieder (**Praxispartner**) **in den Gremien** der Dualen Hochschule insbesondere den Verlust der Hochschulautonomie durch Interessenskonflikte, unterschiedliche Qualitätsstandards, Einflussnahme auf Lehrinhalte, Abhängigkeit von der Wirtschaft, Ungleichgewicht in der Governance, verzerrte Berufung und Beförderung, mangelnde Vielfalt etc. Hier sollten klare Leitlinien für die Zusammenarbeit mit externen Partnern festgelegt werden, um die Autonomie der Hochschule zu wahren, transparente Entscheidungsprozesse zu etablieren und sicherzustellen, dass die Bildungsziele und Qualitätsstandards der Hochschule immer an erster Stelle stehen. Eine **beratende Rolle der Praxispartner** wäre zielführender als eine Vollmitgliedschaft.

#### **Krankheitsbedingter Rücktritt von Prüfungen**

Die Mitglieder der Landesrektorenkonferenz unterstützen das berechtigte Interesse der Vertreterinnen und Vertreter der Sächsischen Studierenden zur Vereinfachung der Regelungen zu krankheitsbedingtem Rücktritt von Prüfungen und der damit verbundenen Aufgabe für den Gesetzgeber entsprechend tätig zu werden.